

Nachacher - Friedberger- Wochenblatt.

Für Gott, König und Vaterland.

Sonntag

N^o 45.

11. November 1849.

Vom kgl. Landgerichte Nachach
wird hiemit Nachstehends öffentlich bekannt gemacht.

- 1) Die Conscriptiionsliste der Altersklasse 1828 ist vollendet und kann nach Vorschrift des §. 26 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes von sämtlichen Militärpflichtigen des Bezirkes, ihren Eltern und Vormündern vom 16. bis 20. d. Mts. dahier eingesehen werden.
- 2) Einreden gegen dieselbe, wegen unrichtiger oder nicht geschebener Eintragung oder sonstiger Ursachen wegen sind nach §. 27, 33 und 35 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes vom 24. bis 27. d. Mts. bei Vermeidung des Ausschlusses hierorts anzubringen.
- 3) Das Recht der Reclamation steht außer den Conscriptirten auch sämtlichen Militärpflichtigen des Bezirkes, sowie den Eltern und Vormündern der Ersteren und Letzteren zu.
Diese Einreden werden Montag den 1. Dezember mündlich reasumirt und vorbehaltlich der Berufung und Revision entschieden.
- 4) Montag den 3. Dezember Morgens 8 Uhr beginnt im Saale zum Stiegelbräu dahier das Loosen. Unmittelbar nach dem Loosen wird zu dem Messen der Conscriptirten geschritten und gleich nach der Messung hat jeder derselben sich zu erklären, ob er sich für dienstfähig halte, und zwar bei Vermeidung des Ausschlusses, ob er Ansprüche auf Zurückstellung mache. — Außerehelich geborne Söhne haben mit Ausnahme der durch nachfolgende Ehe legitimirten oder derjenigen, welche anderweitig auf gerichtlichem Wege an Kindesstatt angenommen worden sind, keinen Anspruch auf Zurückstellung. Diejenigen, welche sich wegen Gebrechen dienstunfähig erklären, werden dann sogleich der ärztlichen Visitation unterstellt, in Hinsicht der Zurückstellung aber müssen die hiefür sprechenden Gründe aufgezählt, und die erforderlichen Beweise binnen 14 Tagen bei Vermeidung des Ausschlusses ausgeführt werden.
- 5) Die Eltern müssen die Gesuche um Zurückstellung ihrer militärpflichtigen Söhne selbst anbringen und haben hiezu Donnerstag den 6. und Donnerstag den 13. Dezember mit ihren Haus-

briefen, Grundsteuerkatastern und sonstigen dienlichen Nachweisungen zu erscheinen, und wenn sie sich oder die Geschwister der Conscriptirten für gebrechlich erklären, müssen sie hierüber gerichtsarztliche oder vom Gerichtsarzte bestätigte privatärztliche Zeugnisse beibringen.

Auch das Alter der dem Conscriptirten vor- oder nachgehenden Geschwister muß durch pfarramtliche Zeugnisse nachgewiesen werden.

Alle Zeugnisse, insbesondere die nöthigen Geburts- und ärztlichen Zeugnisse sind tax- und stempelfrei auszustellen.

- 6) Donnerstag den 13. Dezember werden über jedes Zurückstellungsgeſuch 3 Familienväter vernommen und nöthigenfalls Freitag den 14. Dezember damit fortgefahren.
- 7) Die Gemeindevorſteher haben es ſich angelegen ſeyn zu laſſen, daß an dieſen genannten Tagen drei unbescholtene und verläßliche Gemeindeglieder erſcheinen.
- 8) Bezüglich der Geſuche um längeren temporären, ſtatt ſtändigen Urlaub wird in Erinnerung gebracht, daß dieſe Geſuche rechtzeitig vor der Abſtellung und jedenfalls noch im Monat Februar 1850 bei der Conſcriptionsbehörde angebracht werden müſſen, wo ſie dann vorſchriftsmäßig inſtruiert werden, und das hierüber angefertigte Verzeichniß dem kgl. oberſten Reſcruitmentsrathe zur Berücksichtigung vorgelegt wird. Urlaubsgesuche mit Umgehung der Conſcriptionsbehörden finden keine Würdigung.
- 9) Sämmtliche Gemeindevorſteher ohne Ausnahme müſſen ſich bei Vermeidung angemessener Strafe Montag den 3. Dezember Morgens 8 Uhr zu den bekannt gegebenen Verhandlungen perſönlich einfinden, damit ſie zur Herſtellung der Identität der Conſcriptirten die nöthigen Aufſchlüſſe ſogleich ertheilen können.
- 10) Auch diejenigen Jünglinge, welche mit der Altersklaſſe 1827 conſcriptirt und zur Ziehung mit der Altersklaſſe 1828 verwieſen worden, auch deßhalb im Verzeichniß mit aufgeführt ſind, haben ſich am genannten Tage zuverlässig einzufinden.
- 11) Hierbei werden die Betheiligten auch noch hauptſächlich auf die geſetzlichen Folgen des Ungehorsams und der Widerſpenſtigkeit nach S. 68 und den folgenden SS. des Heer-Ergänzungs-Geſetzes aufmerkſam gemacht, gemäß welchen jeder Conſcriptirte, der es unterläßt, bei der Verhandlung des Meſſens und der Viſitation zu erſcheinen, wie auch mit dem Contingente ſeines Bezirkes ſich vor dem k. oberſten Reſcruitmentsrathe zu ſtellen, als ungehorsam behandelt und außer den geſetzlichen Nachtheilen des Ungehorsams durch Verluſt des Anſpruches auf Zurückſtellung oder Nummerntauſch in den Erſatz der durch ſeine Pflichtverletzung ſich ergebenden beſonderen Koſten und in eine Geldſtrafe von 10 — 100 fl., oder eine Arreſtſtrafe von 4 — 32 Tagen verfällt wird. —

Als widerſpenſtig wird derjenige behandelt, der ſich, nachdem er ſchon zur wirklichen Einreihung beſtimmt wurde, eigenmächtig von dem Contingente entfernt, ohne ſich in den darauffolgenden 40 Tagen freiwillig zu ſtellen, dann jene, welche in ihrer Abweſenheit zur Einreihung beſtimmt ſind binnen 40 Tagen weder freiwillig noch einen Erſatzmann ſtellen; ebenſo jene Conſcriptirte, welche, um der Heerſpflicht ſich zu entziehen, verfälſchte Belege beibringen, Krankheiten oder Gebrechen erdichten, an ihrem Körper Wunden oder Geſchwüre herbeiführen oder ſich ſelbſt verſtümeln, die Widerſpenſtigen trifft neben den geſetzlichen Nachtheilen, inſbeſondere des Anſpruches auf Zurückſtellung des Rechtes der Erſatzmannſtellung und des Nummerntauſches die Vermögensbeſchlagnahme und eine Geldſtrafe von 100 — 200 fl. oder Arreſtſtrafe von 32 — 64 Tagen; dieſelben werden auf Betreten ſogleich bei jener Waſſengattung eingereiht, wozu ſie tauglich ſind und für dieſelben muß, wenn ſie Vermögen beſitzen ein Erſatzmann geſtellt werden.

- 12) Vom Beginn des Loosungsaktes bis zum Schlusse der Aushebung des nächsten Jahres steht keinem Conscriptirten bei freiwilligem Eintritt in das Heer die Wahl der Waffengattung zu.
- 13) Zur Vermeidung späterer Anstände haben die Gemeinde-Verwaltungen zu sorgen, daß diejenigen Conscriptirten, welche allenfalls der Ehre der Waffen unwürdig sind, sogleich bezeichnet werden.
- 14) Wenn der eine oder andere der bezeichneten Conscriptirten bis M o n t a g den 3. Dezember als abwesend und noch unbekannt wo sich aufhaltend, befunden würde, so hat Gemeindevorsteher solches bei Strafe von 3 fl. bis M o n t a g den 3. Dezember persönlich dahier anzuzeigen.
- 15) Zu berücksichtigen ist noch, daß nach §. 39 der W. W. zum Heer-Ergänzungs-Gesetzes während der Conscriptiionsverhandlungen kein zur Altersklasse 1828 gehöriger Conscriptirter ohne besondere Erlaubniß den Conscriptiionsbezirk verlassen darf.
- 16) Diese Bekanntmachung ist bei versammelter Gemeinde deutlich vorzulesen, gleich darnach zur allgem. Einsicht öffentlich anzuschlagen, vor dem 3. Dezember wieder abzunehmen, und darauf zu bemerken, daß und wann sie vorgelesen und angeschlagen und an welchem Tage abgenommen worden, und so ist sie dann mit dem Gemeindefiegel und den Unterschriften des Vorstehers und den übrigen Ausschußmitgliedern anher einzureichen.

Nichach den 6. November 1849.

Königliches Landgericht Nischach.

Wimmer.

Bekanntmachung.

Den Fleischausschlag für den Monat November 1849
betreffend.

18 In Folge hoher Entschließung vom 30. v. Mts. wurde der Fleischsatz pro Monat November gleich dem vorigen Monate beibehalten, was hiemit zur Kenntniß gebracht wird.

Friedberg den 10. Nov. 1849.

Königliches Landgericht Friedberg.

Hefner.

Bekanntmachung.

Da Fälle vorgekommen, daß von Fremden unterwegs Schafe verkauft werden, welche mit der Räudekrankheit behaftet sind, so werden hiemit die sämmtlichen Schafbesitzer des diesseitigen Gerichtsbezirkes vor Schaden zur Vorsicht gewarnt.

Friedberg. am 9 November 1849.

Königliches Landgericht Friedberg.

Hefner.

Bekanntmachung.

Auf Anbringen zweier Hypothekgläubiger wird das Anwesen des Martin Hofner von Freinhausen, bestehend aus dem Wohnhaus mit Nebengebäude, dann 41 Tagwerk 99 Dz. Gründen und unterm 26 Mai l. J. auf 2754 fl. geschätzt, ferner ein demselben abgepfändetes auf 76 fl. gewerthetes Pferd auf

Samstag den 15 Dec. d. J.

Vormittags von 11 bis 12 Uhr

dem öffentlichen Verkaufe im Orte Freinhausen aus-
gesetzt und werden hiezu Kaufsliebhaber mit dem Be-
merken eingeladen daß der Hinschlag nach erreichtem
Schätzungswerthe eintrete.

Schrobenhausen den 27. October 1849.

Königliches Landgericht.

Steiger.

Aufforderung.

Wer an die Verlassenschafts-Massa des kgl. Hr. Pfarrers Joseph Alois Schwarz von Thalhausen, kgl. Landg. Michach, Forderungsansprüche zu machen hat, melde sich in Zeit 30 Tagen vom Heutigen an bei der Executorschaft in loco Thalhausen, widrigenfalls keine Rücksicht mehr genommen werden kann. Thalhausen am 6 November 1849, im kgl. Landg. Michach.

Stand und Preis der Michacher Schranne vom 10. November 1849.

Frucht- Sorten.	Schrannenstand.			Durchschnittspr. pr. Schäffel.						Ganzer Erlös.		Gegen die letzte Schranne ist der Mittelpreis			
	Im Ganzen vorhanden	Hieran verkauft.	Im Rest geblieben.	höchster		mittlerer		mindeste		fl.	fr.	gefallen.		gestiegen.	
				fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.			fl.	fr.	fl.	fr.
Waizen	99	99	—	11	12	10	53	10	13	1078	—	—	7	—	—
Korn	173	173	—	6	46	6	37	6	27	1147	17	—	—	—	7
Gerste	338	338	—	6	4	5	51	5	34	1982	35	—	—	—	3
Haber	206	206	—	4	1	3	52	3	37	798	44	—	4	—	—
Summa	816	816	—							5006	36				

Michacher Viktualien-Preise.

Fleisch, pr. Pfund.	fr.	dl.	Brod.	Pfd.	Loth.	Ant.	Theil.	Mehl, pr. Dreißiger.	fr.	dl.
Ochsenfleisch, gemästetes	11	—	1 Halbkreuzer Semmel	—	3	3	1 1/2	Mundmehl	5	—
Rubfleisch	10	2	1 Kreuzer Semmel	—	7	2	3	Semmelmehl	4	—
Rindfleisch	9	2	1 Halbkreuzer Roggl	—	5	3	3	Schönemehl	3	—
Schweinfleisch	11	—	1 Kreuzer Roggl	—	11	3	2	Nachmehl	2	—
Kalbfleisch	11	—	1 Halbbagen Laib	1	4	3	2	Roggenmehl	2	—
Schafffleisch	8	—	1 Bagen Laib	2	9	3	—	1 Pfd. Roggenbrod	1	3

Viktualien-Preise für Friedberg und Lechhausen.

Fleisch, pr. Pfund.	fr.	dl.	Brod.	Pfd.	Loth.	Ant.	Mehl, pr. Viertel.	fl.	fr.	dl.
Ochsenfleisch, gemästetes	10	—	1 Halbkreuzer Semmel	—	3	1 1/2	Feines Mundmehl	—	48	—
Rubfleisch	9	—	1 Kreuzer Semmel	—	6	1	Semmelmehl	—	36	—
Rindfleisch	9	—	1 Zweikreuzer Roggl	—	15	—	Geringeres Mehl	—	28	—
Schweinfleisch	13	—	1 Vierkreuzer Roggl	—	30	—	Nachmehl	—	20	—
Kalbfleisch	9	—	1 Bagen Laib	1	29	—	Backmehl	—	18	—
Schafffleisch	8	—	1 Achtkreuzer Laib	3	26	—				

Brod- und Mehl-Tarif fürs Land im königl. Landgerichte Friedberg.

Mehl-Tage.						Brod-Tage.					
Gattung.		Preise.				Gattung.		Gewicht.			
		Megen.		Vierling.		Maß.		Pfund	Loth.	Quint.	
fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.				
Feines Mundmehl	3	12	—	48	—	11	—	1 Halbkreuzer Semmel	—	3	2 1/4
Semmelmehl	2	24	—	36	—	8	—	1 Kreuzer Semmel	—	6	1 1/2
Geringeres Mehl	1	52	—	28	—	6	—	1 Zweikreuzer Roggl	—	15	—
Nachmehl	1	20	—	20	—	5	—	1 Vierkreuzer Roggl	—	30	—
Backmehl	1	5	—	17	—	4 1/4	—	1 Bagen Laib	—	1	29
								1 Achtkreuzer Laib	—	3	26

Außwärtige Schrannen-Preise.

München 10. Novbr. Augsburg 9. Novbr., Schrobenhausen 8. Novbr., Rain 27. Oktb., Friedberg 8. Novbr.

Der der Schranne.	Teesen.			Waizen.			Korn.			Gerste.			Haber.		
	höchst.		mittl.	höchst.		mittl.	höchst.		mittl.	höchst.		mittl.	höchst.		mittl.
	fl.	fr.		fl.	fr.		fl.	fr.		fl.	fr.		fl.	fr.	
München	—	—	—	13	44	12	7	26	7	8	6	49	7	23	7
Augsburg	—	—	—	11	48	11	7	19	7	9	6	55	6	42	6
Schrobenhausen	—	—	—	11	33	10	6	35	6	23	5	59	6	18	6
Rain	—	—	—	11	—	10	6	30	6	15	6	—	4	45	3
Friedberg	3	54	3	41	3	28	11	51	11	13	10	36	7	5	6

Nischach - Friedberger Wochenblatt Nr. 45.

Öeffentliche Verhandlungen des kgl. Kreis- und
Stadtgerichts Nischach.

Montag den 24. September 1849.

Untersuchung wider Johann Zppenberger, ledigen
Dienstknecht von Hachelstuhl königl. Landgerichts
Landshut wegen Verbrechen des ausgezeichneten
Diebstahls.

Joh. Zppenberger ist angeklagt, am 17. Juni l.
Js. während des vormittägigen Gottesdienstes in Ober-
appersdorf mittels gewaltsamen Wegreißens zweier
Bretter von dem Hütershause und sofortigen Eindrin-
gens in dasselbe mehrere dort aufbewahrte werthvolle
Kleidungsstücke nebst Wäsche im Gesammtanschlage
zu 28 fl. entwendet zu haben.

Gegen ihn lag vor, daß er im Hause ganz gut
bekannt war, daß er am kritischen Tage nicht weit
vom Hirtenhause gesehen, und im Besitze des entwen-
deten Jankers und Gilets, aus denen aber die silber-
nen Knöpfe herausgeschnitten waren, getroffen wurde,
daß er wegen Diebstahls schon bestraft, wegen solcher
von der Instanz entlassen und auch schon in Kais-
heim einlogirt war.

Er läugnet die That, und beruft sich auf einen
Entlastungszeugen, dessen Aussage aber nicht zu
seinen Gunsten ausfällt. Die Zeugen selbst waren in
ihren Aussagen nicht ganz sicher, und bezüglich einer
Zeugin drängte sich sogar die Vermuthung auf, als
wenn sie beim Diebstahl selbst theilhaftig gewesen wären.

Der Gerichtshof erkannte den Angeschuldigten
des Verbrechen des ausgezeichneten Diebstahls, zu-
gleich der Summe nach Verbrechen für schuldig und
verurtheilte ihn zu 5 Jahren Arbeitshaus.

Dienstag den 25. September 1849.

Untersuchung wider Peter Preßschmid ledigen 22jäh-
rigen Dienstknecht von Estordorf wegen Vergehens
der Körperverletzung betr.

Am 25. September v. Js. erhielt der ledige
Dienstknecht Peter Feldhofer von Oberdorfen k. Land-
gerichts Erding im dortigen Wirthshause, wo Nach-
kirchweih gehalten wurde, durch den Dienstknecht und
Schmidgesellen Peter Preßschmid mit einem von einer
Bank weggerissenen Fuße einen derartigen Schlag
auf den Kopf, daß er nicht bloß ein paar kleine Wun-
den am Kopfe davon trug, sondern auch ein Hirner-
schütterung erlitt, in Folge deren er auch sogleich
ohnmächtig zusammenstürzte, und 14 Tage gänzlich
arbeitsunfähig war; was nach obigem Streiche weiters
mit ihm vorgegangen, weiß derselbe nicht; übrigens
fanden sich an ihm auch noch einige andere ganz ge-
ringe Verletzungen vor, durch die aber in keinem
Falle eine Hirnerschütterung bewirkt werden konnte,
die die Arbeitsunfähigkeit hauptsächlich provocirt hatte.
Die That trug das Gepräge eines Vergehens der
Körperverletzung an sich, und zwar ohne Waffe, weil
der Gerichtsarzt einen Bankfuß für keine Waffe [sic?]
reklärt hatte.

Wegen dieser That war Peter Preßschmid in
Untersuchung gezogen und diese Sache in die öffent-
liche Sitzung verwiesen worden.

Heute nun stellte sich im Wesentlichen folgendes
gegen ihn heraus:

1) Vulnerat gibt an, daß er am fraglichen Tage
um 5 Uhr in Begleitung von zwei andern Burschen,
mit denen er zufällig an der Stiege des Wirthshau-

ses, die in den Tanzboden hinaufführt, zusammengetroffen, mit diesen in den Tanzsaal hinaufgegangen, daß er gleich nach seinem Eintritte in denselben von einem gewissen Knittelberger angepakt und festgehalten worden, worauf er (durch Preßschmid) einen so heftigen Schlag auf den Kopf erhalten, daß er sogleich bewußtlos zusammengesunken sey.

2) Der Zeuge Florian Fürmeh, ein Begleiter des Vulneraten, bestätigt im Wesentlichen die Aussage des Verwundeten, zu der auch noch jene seines Bruders, dessen Aussage aus den Akten verlesen wurde, adminiculirend hinzutrat. Diesen Aussagen standen entgegen die eidlichen Angaben der Dienstknechte Reinner und Schmidt, die gleichfalls um die kritische Zeit im Wirthshause anwesend waren, und die im Allgemeinen zuerst dahin aus sagten, daß der Angeklagte zur Zeit, als die Kauferei draußen im Tanzsaale vor sich gegangen, im Nebenzimmer bei seinem Biere gegessen sey. Auf weiteres Fragen jedoch gingen sie von ihren vorigen Aussagen in soferne zurück, daß sie zugaben, sie haben die Kauferei gar nicht wahrgenommen und seyen da auch nicht im Nebenzimmer gewesen, consequent also auch zugeben mußten daß sie nicht wissen, ob Angeklagter zur Zeit derselben auf dem Kaufplatze sich befunden oder nicht; sie waren auch nämlich einmal aus dem Nebenzimmer hinausgegangen, und als sie dahin zurückgekehrt, haben sie den Preßschmid wieder an seinem Platze getroffen. Es konnte also derselbe dieser Aussagen ungeachtet an der Kauferei Antheil genommen haben.

Auch wollen obige Zeugen nach der That den Beschädigten unter dem Tische und neben ihm ein Messer habe liegen sehen, ohne Beschädigungen an ihm wahrzunehmen. Preßschmid läugnet jeden Antheil an der Kauferei, behauptet, daß diesen Excessen vorgängig schon eine stattgefunden, daß dabei ein Bruder des Beschädigten hinausgejagt worden sey, daß jener und einige andere Bursche dann fortgegangen, mit der Erklärung, den andern Bruder, den nun Beschädigten nämlich, holen zu wollen, und dann auch wirklich mit diesem zurückgekommen seyen, welche Behauptung auch von Zeugen bestätigt wird.

Der Angeklagte war schon wegen Todtschlags in Untersuchung, diese Untersuchung aber wegen Nach-

weisung des Alibi aufgehoben worden; ebenso war er schon in Untersuchung wegen Körperverletzung an dem nun wieder Beschädigten, dem damals ein Fuß abgeschlagen worden, wurde aber damals freigesprochen, wegen polizeilich strafbarer Raufereien war er schon bestraft worden; er hat ein ausgemachtes Vermögen von 300 fl. wovon 200 fl. zur Sicherung der Alimentation für ein uneheliches Kind verpfändet sind. Er wurde des Vergehens der prämeditirten Körperverletzung für schuldig erkannt und zu 1½ Monaten Gefängniß verurtheilt.

Mittwoch den 26. September 1849.

Untersuchung wider den ledigen Dienstknecht Georg Läufer von Eickenhausen wegen Vergehens der Körperverletzung betr.

Am 13. Februar l. Js. Abends 7 Uhr versetzte Georg Läufer im Wirthshause zu Grimetshausen dem dort gleichfalls anwesenden Dienstknechte Joseph Campani von Kranzberg z. Z. in Kleinbachern mit einem steinernen Maasskrüge, der nach Angabe des Beschädigten mit Zinn beschlagen war, was jedoch von einem Zeugen bezweifelt wird, einen Schlag auf die Stirngegend, wodurch dem Campani eine ziemlich große Wunde verursacht wurde, in Folge deren er 14 Tagen gänzlich und noch mehrere Tage theilweise arbeitsunfähig war. Er ist dieser That geständig, behauptet jedoch, daß ihm Campani, als er eben im Trinken begriffen gewesen, mit einem Kerzenleuchter einen Schlag auf den Kopf gegeben, wodurch gereizt, er obige Handlung begangen habe. Diesem Auftritt war jedoch ein anderer Exceß vorangegangen; es gab nämlich der Angeschuldigte an, daß ihn Campani öfters ein lutherisches Luder geschimpft; der Beschädigte, daß sich Läufer über ihn lustig gemacht, weil er mit einem bucklichten Mädchen gefantzt, und dabei geäußert habe, wie er sich nicht schäme, mit einem Mädchen, das einen Korb auf dem Buckel habe, zu tanzen, daß er auf Anspielungen nichts erwiedert, sondern sich in's Nebenzimmer zu seinen Kameraden, mit denen er gemeinschaftlich getrunken, begeben habe, wohin sofort Angeklagter auch gekommen, und ohne zu fragen aus seinem Krüge getrunken habe, worüber erzürnt er ihm den brennenden Leuchter hingeschoben habe, worauf

der verwundende Schlag erfolgt sey. — Ein Zeuge bestätigt, daß der Beschädigte den Angeklagten mit dem brennenden Leuchter unter das Gesicht gefahren, worauf dieser mit dem Maasfruge zugeschlagen.

Angeklagter hat wegen Raufereien zweimal polizeiliche Bestrafung erlitten; sonst ist sein Leumund gut. — Seine Aeltern haben ein 3500 fl. werthes Anwesen, worauf 1000 fl. Hypothek-Schulden lasten. Er wurde des Vergehens der nicht prämeditirten Körperverletzung für schuldig erkannt, und zu 3 Wochen Gefängniß verurtheilt.

Freitag den 28. September 1849.

Untersuchung wider den verheiratheten Bäckermeister Joseph Echels von Königsfeld wegen Vergehens des Diebstahls betr.

Dem Häusler Strasser von Königsfeld wurden zwischen dem 14. und 15. Februar l. Js. aus einer $\frac{1}{2}$ Stunde von seinem Wohnhause entlegenen Kartoffelgrube, die mit Sand und Balken zugedeckt war, der gesammte hierin befindlich gewesene Kartoffelvorath mit $5\frac{1}{2}$ Schäffel, das Schäffel im eidlich erhärteten Anschlage zu 1 fl. 30 fr. entwendet. — Verdacht wegen dieses Diebstahls fiel auf den Bäckermeister Echels daselbst, der denn auch in Untersuchung gezogen, und seine Sache zur öffentlichen Verhandlung geeignet befunden wurde.

Bei dieser stellte sich folgendes heraus: 1) Jos. Echels hat nur ganz wenig, in seiner Bäckerei und einem Anwesen bestehendes Vermögen, und dabei 9 Kinder zu ernähren, wozu seine redlichen Erwerbsquellen nicht zureichen, woher es auch kommt, daß er seine Brennholzbedarfe nicht selten auf unerlaubte Weise sich verschafft, und deshalb schon öfters polizeilich abgewandelt wurde; 2) ein Hauptnahrungszweig für ihn und seine Kinder scheinen Kartoffel zu seyn, diese waren ihm aber um obige Zeit bereits ausgegangen, da mehrere Zeugen eidlich angeben, daß sie um Weihnachten und resp. Lichtmess nur mehr einen geringen Vorrath hievon in seinem Keller wahrgenommen haben, und daß er um diese Zeit solche auch noch verkauft habe, so daß mit Bestimmtheit angenommen werden konnte, daß um die Zeit der Entwendung nur

recht wenige derselben oder gar keine mehr vorhanden gewesen seyen; 3) der Beschädigte hörte alsbald nach der That die hungerigen Kinder des Echels mit der freudigen Aeußerung von der Schule nach Hause eilen „jezt bekommen wir doch wieder Kartoffel; 4) derselbe bemerkte kurz nach der That, daß von der Kartoffelgrube hinweg ein Wagen unmittelbar auf das Haus des Echels kurz vorher gefahren seyn müsse, wie das Geleise des Wagen nachgewiesen; diese Geleise ward abgemessen, und es hatte genau die Größe des Geleises des Echelsischen Wagens; 5) an der Kartoffelgrube waren Spuren von vorne abgehackten und hinten geißelten Stiefeln getroffen worden; dergleichen Stiefel trug aber Echels um damalige Zeit; 6) auf dem Grunde dieser Thatumstände glaubte sich der Beschädigte überzeugt, daß seine Kartoffel im Echelsischen Hause sich befinden; er begab sich mit Zuziehung eines Gerichtsdieners und des Gemeindevorstehers in den Keller des Echels und da fand man einen Kartoffelhaufen; die oben liegenden dieser Kartoffel, die auch mit einigen Rüben vermengt waren, waren erfroren; die unter diesen liegenden, runden und langen, theils weißen theils rothen Kartoffel aber waren noch ganz frisch und mit rothen Sand übersät, da diese Kartoffel ganz den entwendeten ähnlich und namentlich weil sie allem Anscheine nach erst aus der Erde entnommen, und mit rothen frischen Sand, wie er in der Grube des Beschädigten sich befunden, bedeckt waren, so trug dieser nicht das geringste Bedenken, diese Kartoffel für die ihm entwendeten mit voller Bestimmtheit zu erklären; auch hatten Dekonomen sich dahin ausgesprochen, daß Kartoffel in einem Keller sich auch so lange Zeit nie so frisch erhalten, wohl aber in Sandgruben. Diese Kartoffel nahm denn Strasser sofort auch zu sich, ohne daß dagegen von Seite des Echels ein Widerstand geleistet worden; es waren aber diese Kartoffel nur zwei ein halb Schäffel, so daß drei Schäffel mangelten; denn Damnisfakt hatte mit Bestimmtheit angegeben, daß ihm $5\frac{1}{2}$ Sch. entwendet worden, und wenn er auch diese nicht beim Vergraben gemessen, so konnte seiner Angabe um so mehr voller Glaube beigemessen werden, als er wissen konnte und auch wußte, welches Quantum die fragliche Grube fasse; auch soll Echels sich später gegen

britte geäußert haben, daß der Rest im Saustalle gewesen wäre, auf den die Hausfuchung nicht ausgedehnt worden war; 7) hatte Schels auf die Anregung des bei der Hausfuchung thätigen Gemeindevorstehers, daß es ihn wundere, daß er noch so viele Kartoffel habe, geäußert, daß dieß daher komme, weil er noch keine verkauft habe; später gab er dann zu, daß er deren mehrere verkauft habe, da er merkte, daß man dieses schon wisse, und er sich durch Lügner nur verdächtigt. — Schels läugnet, behauptet, daß die fraglichen Kartoffel sein Eigenthum seyen; für ihn sprach einigermaßen die Aussage des Zeugen Rosenwirth, welcher schon vor der That ähnliche Kartoffel, wie die entwendeten gekauft haben will; allein da er damals in den Keller nicht hinabgekommen, und die nähern Beschreibung dieser Kartoffel in Ansehung der Frische u. dgl. doch mit jenen der entwendeten nicht ganz übereinstimmte, so konnte durch diese Aussage der Anklagebeweis nicht geschwächt werden. Schels, dessen Anwesen auf 3200 fl. geschätzt wurde, aber 2000 fl. Schulden hat, wurde des ihm zur Last gelegten Diebstahlsvergehens für schuldig erkannt, und mit Rücksicht darauf, daß der Werth des Entwendeten nur geringe, daß der Beschädigte theilweise wieder zum Seinigen gelangte, derselbe die That offenbar aus Noth begangen, in die geringste Strafe, nämlich zu einem Monat Gefängniß verurtheilt, diese Strafe aber durch Anwendung doppelter Schärfung auf 15 Tage herabgesetzt. Auch wurden ihm die Kosten in der Art, wie sie der Staat zu tragen pflegt, überbürdet.

Samstag den 29. September 1849.

Untersuchung gegen Katharina Wägele von Rehling, wegen Vergehens des Diebstahls betr.

Der Kornmessers-Wittwe Afra Huber in Friedberg waren im Monate Mai l. Js. mehrere Kleidungsstücke ohne Gewaltanwendung entwendet worden, deren Werth sie in der Voruntersuchung auf 21 fl. eidlich angegeben hatte. Sie hatte deßhalb die Katharina Wägele in Verdacht, die damals bei ihr als eine Verdingerin sich aufgehalten, bei ihr gestrickt und genäht und gesponnen hatte und dafür die Logis und

auch hie und da Kost erhielt. Wägele war damals hoch schwanger. — Sie wurde in Untersuchung gezogen und die Verdachtsgründe gegen sie für so erheblich erachtet, daß sie in die öffentliche Sitzung verwiesen wurde.

Heute nun erschien die Tochter der inzwischen verlebten Damnsifkatin und gibt an, daß das, was ihre Mutter als entwendet angegeben, wirklich entwendet worden sey, und daß sie die entwendeten Sachen eben so hoch schätze, wie dieß von ihrer Mutter geschehen sey. — Die Angeklagte gesteht die That zu, bemerkt, daß sie mehrere der von ihr entwendeten Röcke angezogen, das Uebrige mit ihren eigenen Kleidern eingepackt habe und so Angesichts der Bestohlenen fortgegangen sey, daß sie alle entwendeten Gegenstände an eine Kleiderhändlerin, Namens Candida Luz, in Lechhausen um circa 8 fl. verkauft habe, um davon ihr Leben fristen zu können. — Candida Luz gibt an, daß sie nur 2 Kopfkissen, 1 Ziehe und 1 Haube von der Wägele um 2 fl. 24 kr. gekauft habe. — Bei dieser Sachlage konnte man annehmen, daß jedenfalls ein Vergehen des Diebstahls vorliege, wenn auch der Betrag zu 21 fl. nicht als vollkommen erwiesen vorlag; das Geständniß der Angeklagten, deren Leumund etwas getrübt, und die auch schon außerehelich geboren hatte, war jedenfalls bis zum Vergehensgrade verifizirt, und so wurde sie denn auch des Vergehens des Diebstahls für schuldig erkannt, und zu 6 Wochen Gefängniß verurtheilt. — Da sie kein Vermögen hat, wurden die Kosten dem Alerare überbürdet.

Der erschwerende Umstand eines Hausdiebstahls, den der II. Staatsanwalt als gegeben erachtet, wurde nicht angenommen.

In der Landauer'schen Buchdruckerei in Friedberg ist erschienen:

Ablafßgebet Sr. Heiligkeit des jetzt regierenden Papstes Pius. Nebst einem Anhang: „Die glorreiche Zukunft der katholischen Kirche.“ Preis 2 kr.